

Gemeinde Steinfeld
Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gesamtes Gemeindegebiet	VGem Lohr a.Main Schloßplatz 2 97816 Lohr a.Main	31.01.2019 Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr 01.02.2019 Freitag 08.00 - 12.00 Uhr 04.02.2019 – 06.02.2019 Montag-Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr 07.02.2019 Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 20.00 Uhr 08.02.2019 Freitag 08.00 - 12.00 Uhr 09.02.2019 Samstag 10.00 - 12.00 Uhr 11.02.2019-13.02.2019 Montag-Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	nein
		Rathaus Steinfeld Rathausstr. 16 97854 Steinfeld	31.01.2019 Donnerstag 09.00 -12.00 Uhr 04.02.2019 Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 17.00 - 18.00 Uhr 06.02.2019 Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr 07.02.2019 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 11.02.2019 Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 17.00 - 18.00 Uhr 13.02.2019 Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr	nein

		Gemeindekanzlei Hausen Wiesenfelder Str. 14 97854 Steinfeld	06.02.2019 Mittwoch 17.30 - 18.15 Uhr	nein
		Gemeindekanzlei Waldzell Hauptstr. 14 97854 Steinfeld	06.02.2019 Mittwoch 18.30 - 19.00 Uhr	nein

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Gemeinde eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a.Main während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum, 04.01.2019

gez.
K o s e r
1. Bürgermeister
der Gemeinde Steinfeld